

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Brilon "Am Drübel"

Im Baunutzungsplan der Stadt Brilon ist das Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes als nicht bebaubares Grüngelände ausgewiesen worden in der Absicht, das für den Fremdenverkehr wichtige Erholungsgebiet des "Drübel"-Berges bis zur Straße "Am Drübel" und bis zur Hoppecker Straße hin zumindest optisch wirksam werden zu lassen.

Der parkartig angelegte große Garten in den Flurstücken 140, 137 und 228 war der begründete Anlaß für die Stadt, diese Ausweisung vorzunehmen.

Nachdem einseits die Eigentumsverhältnisse der o.g. Flurstücke sich gewandelt haben und an die Stadt der Wunsch nach weiterer baulicher Nutzung herangetragen wurde, andererseits die Stadt sich nicht in der Lage sieht, das Gebiet für die Nutzung als öffentliche Grünanlage zu erwerben, wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan der Versuch gemacht, durch Festsetzung einer lockeren, niedrigen Bauweise und einer großen Vorgartenfläche den privaten und öffentlichen Interessen gerecht zu werden. Darüberhinaus soll ein im öffentlichen Interesse liegender Fußweg zur besseren Erschließung des "Drübel" geschaffen werden.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen soll von der kostenlosen Übereignung der benötigten Fußwegfläche (ca. 120 qm) und der Anlage einer Einfriedigung nebst Bepflanzung abhängig gemacht werden, so daß für die Stadt lediglich die Kosten der Wegebefestigung und einer Treppenanlage an der Hoppecker Straße verbleiben.

Die ermittelten Aufschließungskosten belaufen sich auf rd. 2.600,-- DM.

B r i l o n , den 28. Oktober 1965


Bürgermeister


Ratsmitglied


stellv. Schriftführer